

Die LWG informiert

Neue Regelung im Genehmigungsverfahren zum Einsatz einer Pflanzenschutzdrohne

Für die Genehmigung des Einsatzes einer Drohne zur Applikation von Pflanzenschutzmitteln gilt ab sofort:

Bayern orientiert sich zukünftig an der Definition einer Steillagen nach §34b Abs. 1 WeinV, anstelle der bisherigen Grenze von 40 % Mindesthangneigung. Dies bedeutet:
Der Einsatz einer Drohne im Pflanzenschutz kann für alle Feldstücke in Steillagen, die in einem Flurstück mit einer durchschnittlichen Hangneigung von mindestens 30 % liegen, beantragt werden. Das Genehmigungsverfahren gemäß §18 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG bleibt wie gewohnt bestehen. Anträge können bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) auch für die laufende Saison eingereicht werden.

Der Fränkische Weinbauverband informiert

Best of Franken – **Anmeldung noch bis 14.6.2026 möglich**

Auch in diesem Jahr schickt Franken wieder seine besten Weine ins Rennen. In elf unterschiedlichen Kategorien zeigt sich die Vielfalt und herausragende Qualität der fränkischen Weine. Alle wichtigen Infos und die Kategorien finden Sie hier: [**LINK**](#)